



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung
Sektion Politische Grundlagen und Vollzug

Schadensminderung und Risikominimierung für Jugendliche



Inhalt

- Definition
- Gesetzliche Grundlage
- Schadensminderung bei Jugendlichen in der Strategie Sucht
- Situation in der Schweiz
- Fachliche vs. politische Bewertung
- Herausforderung / offene Fragen
- Schlussfolgerung
- Nächste Schritte (Rolle BAG / Rolle der Kantone)



Definition Schadensminderung

- Schadensminderung und Risikominimierung in der Strategie Sucht (2017-2024):

«Die Schadensminderung umfasst die **Verminderung von gesundheitlichen und sozialen Risiken und Schäden bei den Betroffenen**. So soll der Gesundheitszustand abhängiger Personen stabilisiert und deren soziale Desintegration verhindert werden. Die Schadensminderung umfasst auch die unmittelbare Überlebenshilfe für Schwerstabhängige. Hier steht also **nicht die Behandlung einer Sucht** im Vordergrund, sondern die **Stärkung der abhängigen Menschen**, um ihnen bei aktuellem Suchtverhalten ein möglichst beschwerdefreies und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, bleibende Schäden zu vermeiden und den Übergang in die Therapie zu erleichtern. Zudem sollen die mit gewissen Konsum- und Verhaltensweisen verbundenen Risiken vermindert werden. Auf gesellschaftlicher Ebene streben die Schadensminderung und Risikominimierung eine **Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die Gesellschaft** an, etwa durch die Vermeidung von Unfällen oder Gewalt im Zusammenhang mit Sucht» (S.56).

- **Abstinenz kein Ziel** der Schadensminderung
- Fokus auf Personen, mit existierendem **risikoreichem Konsum** oder Abhängigkeit



Definition Jugendliche

- Jugendliche = **Minderjährige** (unter 18 Jahre)
- Junge Erwachsene 18 – 24 Jahre



Definition Schadensminderung und Jugendliche

- Schadensminderung bei Jugendliche → Jugendliche, die bereits konsumieren und dabei Risiken eingehen (z.B. illegaler Substanzkonsum verunreinigter Substanzen, exzessiver Konsum oder Mischkonsum)



Nationale gesetzliche Grundlage für Schadensminderung bei Jugendlichen I

- Gesetzliche Grundlage für Schadensminderung im BetmG:
 - Bund und Kantone setzen **Vier-Säulen-Prinzip** um (Prävention, Therapie und Wiedereingliederung, Schadensminderung und Überlebenshilfe und Kontrolle und Repression). Dabei berücksichtigen sie die Anliegen des allgemeinen Gesundheits- und Jugendschutzes (Art. 1a BetmG)
 - Kommentar von Hug-Beeli dazu: «Der **Jugendschutz** muss nicht nur im Rahmen von Präventionsmassnahmen, sondern bei **allen übrigen Säulen** berücksichtigt werden» (S. 83). → trifft also auch auf die Schadensminderung zu



Nationale gesetzliche Grundlage für Schadensminderung bei Jugendlichen II

- Ziele der Schadensminderung in der BetmSV:
 - Ziele der Schadensminderung (Art. 26 Betäubungsmittelsuchtverordnung), z.B.: «(...) die Gesundheit **von Personen** mit problematischem Konsum oder Abhängigkeit von psychoaktiven Substanzen zu erhalten oder zu verbessern»
 - → Aus Sicht des **BetmG und BetmSV spricht nichts explizit gegen Schadensminderung** bei Minderjährigen
 - **Aber potentieller Konflikt mit:** Altersgrenzen (Alkohol, Tabak, HeGeBe), Illegalität psychoaktiver Substanzen, Jugendschutz, Meldepflicht



Internationale Gesetzeslage zur Schadensminderung bei Jugendlichen I

- Art. 17 Kinderrechtskonvention (KRK):

«Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass **das Kind Zugang hat zu Informationen und Material** aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche **die Förderung** seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie **seiner körperlichen und geistigen Gesundheit** zum Ziel haben (...)»

- Art. 33 Kinderrechtskonvention (KRK):

«Die Vertragsstaaten treffen alle **geeigneten Massnahmen** einschliesslich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, **um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen** und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.»



Internationale Gesetzeslage zur Schadensminderung bei Jugendlichen II

- **Kinderrechtsausschuss** (Vertragsüberwachungsorgan zur KRK): einseitig repressive und abstinenzorientierte Massnahmen nicht differenziert genug, offenes Spektrum, **auch schadensmindernde Massnahmen können geeignet** sein.



Schadensminderung bei Jugendlichen in der Strategie Sucht 2017 - 2024

- Schadensminderung bei Minderjährigen wird **nicht thematisiert**
- Obwohl im entsprechenden Kapitel zur Schadensminderung keine Alterslimite definiert wird, wird Zugang zu Schadensminderung ab Volljährigkeit impliziert, weil Jugendliche nicht angesprochen werden
- Keine Förderung von Angeboten explizit für Jugendliche; sind **auf sich alleine gestellt**





Situation in der Schweiz

- Bericht von Harm Reduction International (2022) zeigt:
 - **Wenig schadensmindernde Angebote für Jugendliche in der Schweiz**
 - Kantonale **Unterschiede**
 - Widerspruch Altersgrenze vs. Anonymität
 - Nirgendwo Zugang zu Drogenkonsumraum
 - Nur 1 offizielles Drug Checking-Angebot für Jugendliche (DIZ)

Quelle: https://hri.global/wp-content/uploads/2022/11/Harm-Reduction-in-Switzerland_FINAL.pdf





Fachliche Bewertung

- Schadensminderung bei Jugendlichen sinnvoll, weil:
 - Jugendliche können genauso gut Personen sein, die aus einem Grund nicht auf Konsum verzichten können oder wollen
 - **Realität**, dass Jugendliche experimentieren, Substanzen ausprobieren, Mischkonsum
 - Schadensminderung sorgt dafür, dass aus diesem Konsum **möglichst wenig Schäden** entstehen



Politische Bewertung

- Schadensminderung bei Jugendlichen umstritten, weil:
 - Angst, dass durch schadensmindernde Angebote der **Konsum erst recht angeregt** wird, Konsumförderung (Perspektive der Prävention)
 - Angst vor **Banalisierung** / Verharmlosung der Gefahren
 - Bsp. **E-Zigaretten**: Informationen zu potentiell schadensmindernder Komponente dieser Konsumform zugänglich machen oder nicht?



Altbekannte Argumente I

- Diskussion um Schadensminderung bei Jugendlichen ist eine in der Suchtpolitik **altbekannte Debatte**:
 - **Autonomie vs. Fürsorge** (wo endet Autonomie des Einzelnen und wo beginnt die Fürsorgepflicht des Staates)
 - Angst vor Zunahme des Substanzkonsums hat sich **bei Heroin als Mythos** herausgestellt (keine Zunahme der Heroinkonsumierenden aufgrund der HeGeBe-Programme)
- Situationsanalyse zum Drug-Checking (2020) hat gezeigt, dass eine grosse Mehrheit der Nutzer*innen basierend auf der Beratung ihre **Konsummenge nicht verändern**



Altbekannte Argumente II

- Aber: Ängste bei Jugendlichen noch grösser, da Jugendliche eine **vulnerable Gruppe** sind (z.B. in Bezug auf Entwicklungsschäden)



Herausforderung / offene Fragen I

- Lösung auf Grundsatzfrage Autonomie vs. Fürsorge
 - Sollen Informationen zu **Safer Use** an Jugendliche vermittelt werden oder bringt man sie damit auf **dumme Ideen**?
 - Gewichtung **Prävention vs. Aufklärungspflicht** / Stärkung der Risikokompetenz?
 - Ab wann **nehmen wir Jugendliche ernst**? Ab wann muten wir Ihnen zu, selber Risikoeinschätzung vorzunehmen?
- Ist es **ethisch vertretbar**, den Jugendlichen den Zugang zur Schadensminderung zu verwehren (vgl. Argument DIZ)
- Wie gelingt **zielgruppengerechte Information** bei gefährdeten Personen?



Schlussfolgerung I

- Diskurs über die Schadensminderung bei Jugendlichen aufgrund der aufgeführten Ambivalenzen noch jung → grosses **Weiterentwicklungspotential**
- Notwendiger Diskurs über **Konfliktlinien in Fachwelt, Zivilgesellschaft, Politik und Behörden**
- Ganz generell **keine Einigkeit in der Fachwelt** zum Thema Schadensminderung (z.B. Übertragung auf legale Substanzen wie Tabak oder Alkohol, Umgang mit E-Zigaretten)
- Wahrnehmungen zu **Schadensminderung bei Erwachsenen** gehen bereits ziemlich auseinander, bei Jugendlichen noch viel mehr.



Schlussfolgerung II

- Schadensminderung als **akzeptanzorientierter Ansatz** dazu geeignet, den Ansatz auch bei Jugendlichen anzuwenden
- Bedeutet **nicht eine stärkere Gewichtung** gegenüber abstinenzorientierten Präventionsmassnahmen



Nächste Schritte I

- Bestandteil der **konzeptuellen Weiterentwicklung** der Schadensminderung
- Sobald diese Hürde genommen wurde: **Wie erreichen** wir Jugendliche (online/ soziale Medien/Darknet/Gaming-Foren, Rave Parties, Fanprojekte, etc.)?
- Anpassung **bestehender Angebote** der Schadensminderung auf die Bedürfnisse von Jugendlichen
- Evt. **Postulatsbericht Molina** (22.4047) zu Rechtssicherheit in Bezug auf Drug Checking (in diesem Kontext evt. auch Zugangsregelung z.B. in Bezug auf Altersgrenzen beleuchten, vgl. Empfehlungen Bericht von Infodrog «Jugendliche mit Medikamenten- und Mischkonsum»)



Nächste Schritte II

- Evt. zukünftige Erweiterung des **Standards zu den Drug-Checkings (Modul «Beratung»)** um Aspekt der Jugendlichen? (Infodrog)



Rolle der Kantone/ des BAG

- Rolle der Kantone: Umsetzung BetmG liegt im **Verantwortungsbereich der Kantone**
- Rolle des BAG: Konzeptuell aufzeigen, wo **Ambivalenzen und Herausforderung liegen** unter ständiger Berücksichtigung der geltenden Gesetzesgrundlagen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung
Sektion Politische Grundlagen und Vollzug

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

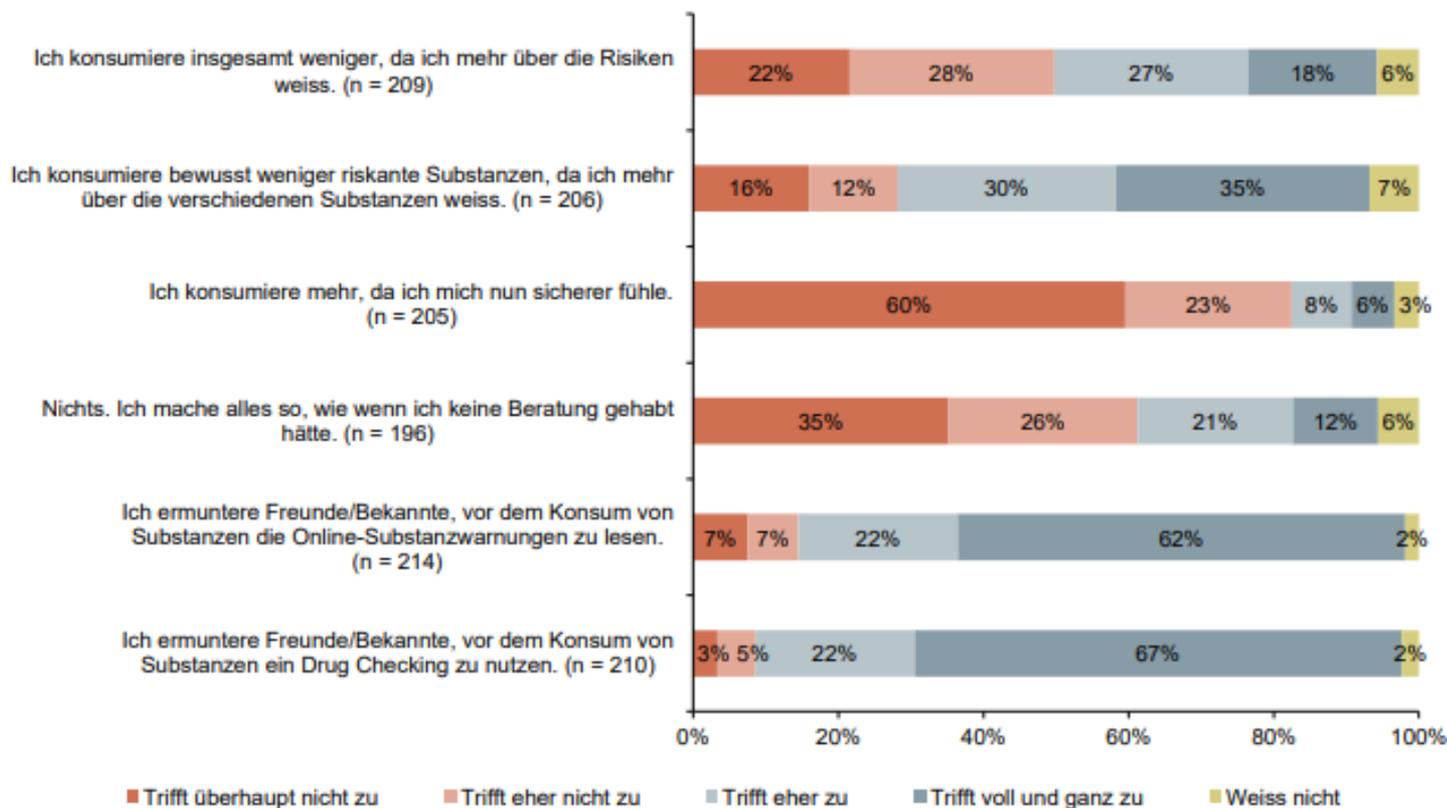


Anhang

- Auszug aus «Studie zu den Effekten der Drug-Checking-Angebote in der Schweiz»
- Auszug aus «Jugendliche mit Medikamenten- und Mischkonsum, Situations- und Bedarfsanalyse, Empfehlungen»



D 5.1: Wirkungen der Beratung auf das Verhalten



Quelle: Onlinebefragung, Befragungszeitraum: 1. Juni–15. September 2019; Interface und Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW.

8.3 Schadensminderung

Empfehlungen	Erläuterungen und Beispiele	Umsetzung durch:
3.1 Rechtliche Sicherheit bzgl. Drug Checking für Minderjährige respektive der Zugangsregelung schaffen	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen und Faktenblätter zu den relevanten Rechtsgrundlagen bereitstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • BAG • Kantone
3.2 Drug-Checking-Angebote für Minderjährige öffnen und bekannt machen, Kommunikation und Angebote altersgerecht anpassen und erweitern	<ul style="list-style-type: none"> • Cannabis Drug Checking ermöglichen – auch als Türöffner, um über andere Themen zu sprechen • Medikamenten-Sprechstunde mit Drug Checking für auf dem Schwarzmarkt erworbene Medikamente • Mobiles Drug Checking an Veranstaltungen von Jugend-Subkulturen / Jugendszenen (z. B. Hip-Hop/Trap, Hardtek, alternative Technoszene) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kantone • Städte • Lokale Fachstellen
3.3 Modelle entwickeln, wie Drug Checking in der Schweiz flächendeckender angeboten werden kann; interkantonale Kooperationen und ggf. Konkordate überprüfen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgruppen mit den relevanten Akteuren • Abklärung der Finanzierungsmöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Infodrog • Drug-Checking-Anbieter • Kantone
3.4 Aufsuchende Sozialarbeit in den örtlichen, sozialen und digitalen Lebenswelten von Jugendlichen ausbauen	<ul style="list-style-type: none"> • Sich zubewegen auf Jugendszenen, die bislang nicht erreicht werden (z. B. alternative Technoszene, Hausbesetzer:innen-Szene) • Präsenz und Informationsangebote an Orten, wo sich die Szenen aufhalten und feiern (z. B. unbewilligte Partys); durch regelmässige Präsenz vor Ort und durch Zusammenarbeit mit Peers und Veranstaltern Vertrauen aufbauen • Online-Streetwork in Foren, sozialen Medien und Messenger-Kanälen, in denen sich konsumierende Jugendliche aufhalten • Online-Streetwork im Dark Net (z. B. Kommunikation mit User:innen im Dread-Forum) 	<ul style="list-style-type: none"> • Lokale Fachstellen • Peervereine
3.5 Niederschwellige, lebensweltnahe Anlaufstellen im Freizeitsetting / im öffentlichen Raum schaffen, pilotieren und evaluieren	<ul style="list-style-type: none"> • Walk-in / mobile Anlaufstelle mit Beratungsmöglichkeit ohne Voranmeldung an öffentlichen Orten, wo sich Jugendliche bewegen (z. B. «Place to be» LU; mobiler Infostand Stadt Lugano) • Drug Checking mit Beratungsmöglichkeit im öffentlichen Raum (z. B. Saferparty, Präsenz an Langstrasse in Zürich) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kantone • Städte • Lokale Fachstellen • Peervereine
3.6 Unterstützung und Empowerment der Aufsuchenden Sozial- und Jugendarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichend Ressourcen für die aufsuchenden Angebote bereitstellen, damit diese mehr Beziehungsarbeit mit Jugendlichen leisten können • Informationsmaterialien und Schulungen für Akteure an der Front, die in Kontakt mit Jugendlichen sind • Kooperationen auf der Gasse, z. B. Tandem mit Expert:innen aus der Offenen Jugendarbeit und Schadensminderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kantone • Städte • Lokale Fachstellen
3.7 Situation bezüglich einer möglichen Vermischung von Szenen jugendlicher Konsumierender und Klient:innen der K+A und OAT beobachten	<ul style="list-style-type: none"> • Vermehrte Präsenz der Aufsuchenden Sozialarbeit an Orten, an denen sich Szenen treffen • Sensibilisierung von Mitarbeitenden von K+A und OAT • OAT: erleichterte Abgabe von Heroin nur an bekannte und zuverlässige Patient:innen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kantone • Städte • Lokale Fachstellen • OAT-Zentren

Jugendliche mit Medikamenten- und Mischkonsum: Situations- und Bedarfsanalyse • 48



<p>3.8 Informationsgrundlagen, Botschaften und Tools zu Risikominimierung bei Medikamenten- und Mischkonsum jugendgerecht (weiter-)entwickeln und verbreiten</p>	<ul style="list-style-type: none">• Zielgruppenspezifische Informationsmaterialien (Kurzfilme, Quiz, Give-Aways, Flyer, Online-Information) zur Risikominimierung und Safer Use gemeinsam mit Jugendlichen erarbeiten• Überarbeitung des «Combicheckers»	<ul style="list-style-type: none">• Lokale Fachstellen• Infodrog
<p>3.9 Sensibilisierung von Jugendlichen zum richtigen Verhalten bei Alkohol- oder Drogennotfällen</p>	<ul style="list-style-type: none">• Universelle und zielgruppenspezifische Information zum Verhalten in Notsituationen (Überdosierung, Vergiftung)• Erläuterungen zu den Notfallnummern, Kosten und Konsequenzen	<ul style="list-style-type: none">• Lokale Fachstellen• Kantone• Städte• Blaulicht-Organisationen
